

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Lebenshilfe Köln Stiftung*“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2

Mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen aller Altersstufen mit geistiger Behinderung in Köln bedeuten.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der „*Lebenshilfe Köln e.V.*“, die damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 DM in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Erstes Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann mit Zweidrittel-Mehrheit weitere Organe benennen, insbesondere ein Kuratorium sowie einen Geschäftsführer.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen der Stiftung ist unzulässig.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens fünf Personen. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer zugleich Mitglied ist bei der *Lebenshilfe Köln e.V.*

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederholte Benennung ist zweimal zulässig, somit insgesamt drei Amtsperioden.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Erweiterung des Vorstandes wird das neue Vorstandsmitglied von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern benannt. Besteht ein Kuratorium, so ist dessen Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) der Erlass einer Geschäftsordnung im Falle des § 9.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall setzt er dessen Vergütung fest und überwacht seine Geschäftsführung.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Die Bildung eines Kuratoriums sowie die Benennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt erstmals durch den Vorstand.

(2) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Erweiterung benennt das Kuratorium ein neues Mitglied.

(4) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere

a) den Vorstand zu überwachen und die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,

b) die Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 3.

§ 12 **Beschlüsse**

(1) Vorstand und Kuratorium sind jeweils für sich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Maßnahmen zu liegen, die eine wirksame Hilfe für Menschen aller Altersstufen mit geistiger Behinderung in Köln bedeuten.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14 **Auflösung der Stiftung**

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Beschlüsse zu §§ 13 und 14 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 **Vermögensanfall**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der *Lebenshilfe Köln e.V.* zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zu verwenden hat. Sofern dieser Verein nicht mehr besteht oder seine Zweckbestimmung, wie sie im Jahr der Stiftungsgründung bestand, grundlegend verändert oder aufgegeben hat, fällt das Vermögen an eine Kölner gemeinnützige, mildtätige oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Köln, deren Satzungszweck den Stiftungszweck am

ehesten zu verwirklichen vermag. Auch diese Körperschaft hat das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zu verwenden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Köln, den 15. Okt. 2001

gez. Eva Zobel(Vorsitzende) gez. Michael Schmidt
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Ortsvereinigung Köln e.V.

Satzung in den §§ 1, 2, 7 und 15 geändert gemäß Protokoll der Stiftung vom 13.5.2013 Punkt 4